



Belegnachweis für grenzüberschreitende Beförderungen – Brief International: Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick

1. In welchen Fällen ist ein Belegnachweis zu führen?

Unternehmen, die Waren von Deutschland in Drittländer exportieren, können diesen Umsatz unter den Voraussetzungen des § 6 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Ausfuhrlieferung steuerfrei abrechnen. Die Ausfuhr muss buchmäßig und anhand geeigneter Belege nachgewiesen werden (vgl. 3.2.).

Daneben können Unternehmer auch dann umsatzsteuerfrei abrechnen, wenn sie Waren in andere EU-Mitgliedstaaten an Geschäftskunden liefern. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass nachgewiesen wird, dass die Waren in die anderen Mitgliedstaaten versendet worden sind (vgl. 3.1.).

2. Was ist der Unterschied zwischen Belegnachweis und Gelangensbestätigung?

Die Gelangensbestätigung ist eine Form des Belegnachweises und gilt für Warenbewegungen innerhalb der EU an Geschäftskunden. Sie ist im Prinzip nichts anderes als eine Empfangsbestätigung des Käufers der Waren. Sie kann folglich auch nur vom Warenempfänger ausgestellt werden. Da die Deutsche Post AG (DPAG) lediglich den Transport der Waren durchführt, kann eine „Gelangensbestätigung“ von uns nicht ausgestellt werden.

3. Was genau muss der Versender nachweisen?

Durch den Belegnachweis muss der Unternehmer den Versand der Waren ins Ausland glaubhaft machen können.

Darüber, wie diese Glaubhaftmachung zu erfolgen hat, gehen die Meinungen auseinander. Besitzt der Versender aber einen Beleg, der alle Angaben, die in den Beispielen im Gesetz vorgegeben werden, richtig enthält, ist der Nachweis nach den Aussagen der Finanzverwaltung als geführt anzusehen.

Bestehen weitere Nachweiserfordernisse – z. B. Nachweis der Bezahlung der Warenlieferung im Fall der Bescheinigung des Postdienstleisters (s. nachfolgend 3.1. Ziff. IV.) oder die Auftragserteilung im Fall des „track-and-trace“ Protokolls (s. nachfolgend 3.1. Ziff. III.) – muss der Lieferant natürlich auch diese erfüllen.

3.1. Warenlieferung innerhalb der EU an Geschäftskunden

Der Lieferant (Versender) kann den Belegnachweis nach den im Gesetz aufgeführten Beispielen insbesondere durch einen der folgenden Belege erbringen:

I. „Gelangensbestätigung“

Vom Käufer auszustellen; vgl. 2.



II. Versendungsbelege (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b-UStDV)

Unterschriebener Frachtbrief, Spediteurbescheinigung u.a. (wird nicht von DPAG ausgestellt)

III. „Track-and-trace“ Protokoll (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 c UStDV)

Das Protokoll muss den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweisen.

Außerdem muss der Lieferant die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung nachweisen können. Von diesem Erfordernis lässt die Finanzverwaltung in bestimmten Fällen Ausnahmen zu.

IV. Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d UStDV)

Die Bescheinigung muss enthalten:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs
- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Postdienstleister

Die Einlieferungsliste der DPAG kann einen Teil des Belegnachweises des Kunden darstellen. Diese Einlieferungsliste müsste

dann durch den Versender noch mit den Angaben zu den einzelnen Sendungen verknüpft werden. Dies kann möglicherweise durch die Erstellung einer Anlage zur Einlieferungsliste erreicht werden, aus der sich je Sendung der Empfänger und die versendeten Waren ergeben. Auch eine Anlage mit der Auflistung der Rechnungsnummern für die jeweils versendeten Waren sollte ausreichen (vgl. Abschn. 6a.5 Abs. 8 S. 2 UStAE). Außerdem muss der Lieferant nachweisen können, dass der Käufer die Warenlieferung bezahlt hat.

3.2. Warenlieferung ins Drittland

Der Unternehmer kann den Belegnachweis der Ausfuhr anhand eines der folgenden Belege führen:

I. Ausgangsvermerk (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStDV)

Nachweis durch den im ATLAS-Verfahren für Zollzwecke erhaltenen elektronischen Ausgangsvermerk.

II. Versendungsbelege (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a UStDV)

Unterschriebener Frachtbrief, Spediteurbescheinigung u.a. (wird nicht von DPAG ausgestellt)

III. „Track-and-trace“ Protokoll (Abschn. 6.9. Abs. 6 UStAE)

Das Protokoll muss den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweisen. Außerdem muss der Lieferant die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung nachweisen können.



IV. Belege für im Postverkehr versendete Waren (Abschn. 6.9 Abs. 5 UStAE)

Die Ausführungen zur Empfangsbescheinigung unter 3.1. Ziff. IV. gelten entsprechend.

Im Übrigen erkennt die Finanzverwaltung bei Postsendungen, bei denen andere Belege nicht vorliegen (z.B. Ausfuhr von Gegenständen in „gewöhnlichen“ Briefen, für die eine Ausfuhranmeldung nicht erforderlich ist) alle leicht nachprüfbaren innerbetrieblichen Versendungsunterlagen üblicherweise an, wenn diese in Verbindung mit den Aufzeichnungen in der Finanzbuchhaltung die Versendung ins Ausland plausibel belegen.

4. Ist die DPAG rechtlich verpflichtet, ihren Kunden die erforderlichen Nachweise zu erstellen?

Nein. Es sei denn, die DPAG hat eine solche Verpflichtung vertraglich ausdrücklich übernommen.

5. Muss der Nachweis zwingend aus einem Dokument bestehen?

Nein. Entscheidend ist, dass der Nachweis durch die „Gesamtheit der Belege“ geführt werden kann.

6. Welche Belege kann die DPAG ihren Kunden zur Verfügung stellen?

Das hängt insbesondere vom Produkt ab. Im Briefbereich (Listenprodukte) werden im Regelfall die unter 3.1. Ziff. IV. und 3.2. Ziff. IV. erwähnten Postbelege ausgestellt. Dies sind in der Praxis die (Empfangs-)Bescheinigungen (Stempel, Einlieferungsbelege, etc.), die auch bereits in der Vergangenheit auf

Einlieferungsscheinen-/listen, Paketscheinen, auf vom Absender vorbereiteten Bescheinigungen, etc. erteilt worden sind.

Bei manchen Produkten existieren solche Bescheinigungen nicht. Insbesondere bei Einzeltarifen (siehe 8.). In diesen Fällen muss der Versender seinen Belegnachweis ggf. mittels anderer Dokumente führen.

7. Welche Unterlagen sollte der Versender zusätzlich zu den Einlieferungsbelegen (Einlieferungsschein-/liste, etc.) aufbewahren?

Die Informationen auf den Einlieferungslisten enthalten z. B. vielfach keine Angaben über die Empfänger oder die versendeten Waren. Will der Versender seinen Belegnachweis durch eine Empfangsbescheinigung von DPAG (zum Inhalt siehe 3.1. und 3.2., jeweils Ziff. IV.) führen, kann er die Angaben darüber auch durch die Angaben, die z.B. auf der Rechnung oder dem Lieferschein enthalten sind, ergänzen (zum Belegnachweis durch mehrere Dokumente siehe 6.).

8. Was wird den Versendern beim Versand von Einzeltarifen empfohlen?

Für die Einzeltarife gibt es keine Empfangsbescheinigung. Der Versender muss den Belegnachweis also auf andere Weise führen. Prüffähige Unterlagen sollten an sich bereits dann vorliegen, wenn je Sendung z.B. eine Kopie der Warenrechnung und ggf. des Liefer Scheins (ggf. zusammen mit dem Beleg über den Kauf der Briefmarken) aufbewahrt und die Bezahlung der Warenlieferung nachgewiesen werden kann.



Die DPAG kann nicht garantieren, dass dies von dem für den Versender zuständigen Finanzamt als für steuerliche Zwecke ausreichend angesehen wird. Zweifelsfragen muss der Versender mit dem Finanzamt selbst abklären (vgl. 9. und 11.).

Um größere Sicherheit zu haben, besteht für den Versender (auf jeden Fall für Warenlieferungen in die EU) die Möglichkeit, von seinen Abnehmern eine „Gelangensbestätigung“ abzufordern (vgl. 3.1. Ziff. 1.). Diese kann auch aus einer einfachen E-Mail bestehen. Die Finanzverwaltung gibt für den Wortlaut einer solchen E-Mail folgendes Beispiel: „Die Beförderung der mit Rechnung Nummer 1234 vom 10. Januar 02 abgerechneten Waren endete im Dezember 01 in Paris.“

Bei Einschreiben kann der Belegnachweis darüber hinaus durch den Einlieferungsbeleg mit der Sendungsnummer und das Track-and-trace Protokoll geführt werden (vgl. 3.1. und 3.2., jeweils Ziff. IV.) Dies gilt auch für den Versand als Warenpost International tracked.

9. Wer entscheidet letztendlich darüber, ob die Belege anerkannt werden oder nicht?

Darüber entscheidet in erster Linie das für den Lieferanten (Kunde der DPAG) zuständige Finanzamt. Die DPAG weist darauf hin, dass ihre Kunden sich in Zweifelsfällen an ihr zuständiges Finanzamt wenden sollen.

10. Was passiert, wenn die Belege von der zuständigen Finanzbehörde nicht akzeptiert werden?

Dann wird deutsche Mehrwertsteuer auf die Lieferungen, für die der Nachweis nicht als ausreichend angesehen wird, festgesetzt. Diese kann der Lieferant seinem Abnehmer im Regelfall nicht mehr (nachträglich) in Rechnung stellen.

Der Lieferant kann gegen die Nichtanerkennung des Nachweises gerichtlich vorgehen. Dies macht insbesondere dann Sinn, wenn er der Ansicht ist, dass die Beurteilung durch die Finanzbehörde falsch ist und die von ihm vorgelegten Belege ausreichen.

Ansonsten gilt folgendes: Die Lieferung kann trotz des fehlenden Nachweises als steuerfrei behandelt werden, wenn aufgrund der objektiven Beweislage zweifelsfrei feststeht, dass ihre objektiven Merkmale erfüllt sind. Dies bedeutet, dass der Lieferant mit allen zur Verfügung stehenden Beweismöglichkeiten arbeiten kann (Zeugenbeweis, Buchhaltungsunterlagen, etc.).

11. Welche rechtsverbindliche Aussage kann die DPAG treffen?

Wir können bezüglich dessen, ob einer unserer Kunden einen ordnungsgemäßen Belegnachweis besitzt, keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zum einen könnte dies eine Beratung auf dem Gebiet des Steuerrechts darstellen, die in Deutschland allein von Rechtsanwälten und Steuerberatern durchgeführt werden darf.



Besteht der Belegnachweis aus mehreren Dokumenten, bezieht sich also der Lieferant u.a. auch auf seine Warenrechnungen, Lieferscheine, etc. (vgl. 6.), ist auch gar nicht gesagt, dass wir sämtliche Dokumente kennen, mit denen er seine Nachweise führen will.

Sind weitere Nachweise erforderlich, z.B. Nachweis der Bezahlung der Warenlieferung im Fall der Bescheinigung eines Postdienstleisters (vgl. 6.) oder ordnungsgemäße Rechnungen, können wir nicht feststellen, ob der Lieferant diese erbringen kann.

Letztendlich erfolgt die Beurteilung, ob ein Belegnachweis ausreicht oder nicht, durch die für die Lieferanten zuständigen Finanzämter. Da diese bei der Sachverhaltsbeurteilung eigenständig agieren, können wir – bei mehreren hundert Finanzämtern in ganz Deutschland – nicht sagen, zu welchen Ergebnissen ein bestimmtes Finanzamt in einem konkreten Fall kommen wird. Hat unser Kunde Zweifel daran, dass er über einen ordnungsgemäßen Belegnachweis verfügt, sollte er das für ihn zuständige Finanzamt kontaktieren (vgl. 9.).